

Abzug der Abgaben übrig bleibt, soll unter das Armuth bei der Stadtgerichtsbarkeit, ohne Unterschied der Religion den 28. Januar jeden Jahres vertheilt werden. Von diesen Pachtgeldern hat auch die Waisen-Deputation jährlich für zweimalige Besichtigung des Begräbnisses 6 Thlr. und der Todtengräber, daß er auf das Begräbniß Aufsicht habe und jeden Schaden anzeigt 1 Thlr. zu erhalten; im Fall aber dieser seine Schuldigkeit zu thun unterläßt, soll dieses ihm bestimmte Geld an das Armuth vertheilt werden. Auch erhält die Zinsen von 100 Thlr. Capital, der Herr Geistliche an der Marien- und Marthakirche, sowie 2 Thlr. für die Aufsicht, daß das von seiner verstorbenen Mutter vermachte Kanzel- und Altartuch, an den bestimmten Tagen aufgemacht werde. 2 Thlr. dem Kirchendiener bei gedachter Kirche.

Sollten diese Altar- und Kanzeltücher unbrauchbar werden, so sind von den Zinsen des Capitals neue anzuschaffen, und dem Geistlichen und Kirchendiener werden so lange, als diese wieder hergestellt sind, die ausgesetzten Zinsen zurückbehalten.

200 Thlr. dem Waisenhaus zu Budissin, von den Zinsen sollen die Waisenkneben aber den 13. Juli, am Tage Margarethe, Mittags gespeiset werden. Dieses Legat erhöhet sich dadurch auf 250 Thlr., weil von dem derzeitigen Kurator die von dem Testator nachgelassenen Bilder ins Waisenhaus genommen und daselbst aufbewahrt werden sollten.

250 Thlr., von denen Zinsen zu 4 vom Hundert am 4. oder 8. Septbr. jährlich ein Schießen aus glattem Gewehr gehalten werden soll. Der Hauptgewinn soll in einem silbernen Löffel mit der Aufschrift: „zum Andenken für treue Budissiner Bürger,“ zwei dergleichen Kaffeelöffeln und einer zinnernen Schüssel bestehen.